

Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen

I. Geltung/Angebote:

- 1.) Diese allgemeinen Leistungsbedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, Überlieferungen und sonstige Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 2.) Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
- 3.) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise:

- 1.) Die Preise verstehen sich zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer.
- 2.) Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. In diesem Fall kann der Kunde binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge streichen.
- 3.) Preisgestaltung:
 - a.) Traktionsleistungen beinhalten grundsätzlich die Triebfahrzeugstellung mit dafür qualifiziertem Fahrpersonal zu einem Pauschalpreis bezogen auf eine begonnene Triebfahrzeugführerschicht, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ist ein zweiter Triebfahrzeugführer notwendig, erhöht sich der Preis entsprechend. Dies gilt auch bei kurzfristigem Bedarf und Umständen, die nicht durch uns zu vertreten sind. Im Preis sind ausdrücklich nicht enthalten: Trassen- und Stationsgebühren, Bahnstrom, Kraftstoffe, andere, mit der betreffenden Zugförderung zusammenhängende Positionen. Der Kunde sorgt nach Beendigung der Leistung für die unmittelbare und für uns kostenneutrale Rückführung des Triebfahrzeugs an den Ausgangspunkt der Fahrt, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.
 - b.) Bei elektrischen Lokomotiven wird der Bahnstrom durch den Kunden oder durch das von ihm beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen im direkten Benehmen mit DB-Energie abgerechnet.
 - c.) Bei Dieselfahrzeugen wird der tatsächliche Kraftstoffverbrauch nach Ende des Dienstes durch Volltanken ermittelt und dem Kunden nach Tagespreis in Rechnung gestellt. Muss die Lokomotive beheizt werden, gehen die Kosten für die Heizeinrichtung der Lok ebenfalls zu Lasten des Kunden.
 - d.) Personalkosten: Sofern kein Pauschalpreis vereinbart ist, trägt die An- und Abreisekosten unserer Mitarbeiter der Kunde, wobei das zur An- und Abreise zu verwendende Verkehrsmittel mit dem Kunden im Einzelfall abgesprochen wird. Angenommen wird der jeweilige Ausgangspunkt der Fahrt, ansonsten unser Firmensitz. Pro Tag werden mind. 8. Std. Arbeitszeit abgerechnet.
 - e.) Übernachtungskosten trägt der Kunde, ausnahmsweise bei Pauschalpreisvereinbarung. Für den Fall, dass bereits bei Vertragsabschluss vorhersehbar ist, dass Übernachtungen unserer Mitarbeiter erforderlich werden, wird die Übernahme der Übernachtungskosten individualvertraglich geregelt. Für den Fall, dass die Betriebslage unvorhergesehener Weise eine Übernachtung notwendig macht, ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, die Kosten dieser Übernachtungen zu übernehmen, ohne dass wir vorher mit dem Kunden Rücksprache nehmen müssen. Als Standard für diese unvorhergesehenen Übernachtungen werden die sogenannten "Ibis-Hotels" gewählt.
 - f.) Wir behalten uns vor, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Tätigkeiten wie Erstellung von Wagenlisten, zusätzliche Rangiertätigkeiten, Wagenprüfungen (G oder P), etc. gesondert zu berechnen.
 - g.) Für Supportleistungen und Tätigkeiten im Rahmen der BOA werden individuelle Preisangebote erstellt.

III. Zahlung:

- 1.) Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist die vereinbarte Vergütung sofort nach Rechnungsdatum fällig. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.) Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.) Der Kunde kommt spätestens 7 Tage nach Ablauf des Rechnungsdatums in Verzug.
- 4.) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB, (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren aufstehenden Lieferungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 5.) Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

IV. Ausführung der Lieferungen und Leistungen:

- 1.) Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstlieferung ist durch uns verschuldet.
- 2.) Angaben zu Leistungszeiten sind annähernd. Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gilt nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages.
- 3.) Für die Einhaltung von Leistungsterminen ist der Zeitpunkt ab Beginn der Leistungserbringung maßgebend. Sie gelten auch als eingehalten, wenn die Leistung ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig beendet werden kann.
- 4.) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische- und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-Zollabfertigung) sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns oder einem anderen mittelbar/unmittelbar beteiligten Unternehmen eintreten.

Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrags für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

- 5.) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des Kunden müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenen Strecken und Anlagen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der Kunde weist dies auf unser Verlangen hin vor dem Einsatz der Fahrzeuge durch eine entsprechende Zulassungsbescheinigung der zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen nach. Spezifische Besonderheiten im Umgang mit zu befördernden oder zu bedienenden Fahrzeugen des Kunden werden durch geeignete Einweisungen unseres Personals vor Leistungsaufnahme durch den Auftraggeber kostenlos sichergestellt.
- 6.) Für den Fall, dass wir für den Kunden Beförderungen mit fremder Kraft vornehmen, d.h. ein Fahrzeug des Kunden mit Hilfe eines anderen Schienenfahrzeuges an einen vorgegebenen Zielort schleppen, ist der Kunde verpflichtet, sein Fahrzeug vor Beginn des Schleppvorganges schleppfertig zu machen und dies unserem Mitarbeiter nachzuweisen.
- 7.) Traktionsleistungen werden nur im Rahmen der nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb gem. AEG §32 erbracht. Der Kunde übernimmt mit Beginn der Leistungserbringung die eisenbahnrechtliche Verantwortung im Rahmen der gültigen Vorschriften und Gesetze für den Betrieb unserer Triebfahrzeuge, sowie den damit verbundenen Einsatz unseres Personals auf öffentlichen Gleisinfrastrukturen. Trassenbestellungen und alle weiteren betrieblichen Erfordernisse, sowie der Bezug von Bahnstrom obliegen dem Kunden.
- 8.) Warenlieferungen werden unter Anwendung besonderer, im jeweiligen Angebot individuell ausgewiesener Bedingungen vorgenommen.

V. Stornierungen

- 1.) Sollte eine Stornierung nötig werden, so gilt folgendes:
 - Bis 24 Stunden vor vereinbarter Transportübernahme 75 % des vereinbarten Nettopreises.
 - Ab 24 Stunden vor vereinbarter Transportübernahme 50 % des vereinbarten Nettopreises.

VI. Allgemeine Haftungsbegrenzung:

- 1.) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 2.) Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 3.) Der Kunde weist insbesondere in den Fällen, in denen wir Lokfahr- und Lotsendienste auf dem Kundenfahrzeug durchführen, vor Aufnahme des Verkehrs mit seinem Fahrzeug nach, dass er eine den Anforderungen der Eisenbahnpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. In den Fällen, in denen wir Beförderungen mit fremder Kraft vornehmen (vgl. IV. 6.) ist eine Haftung unsererseits für Schäden an Fahrzeugen des Kunden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug nicht im schleppfertigen Zustand gewesen ist, ausgeschlossen. Der Kunde sorgt außerdem außerhalb der Arbeitszeit unseres Personals dafür, dass unsere Fahrzeuge für uns kostenfrei zwischenabgestellt werden. Die Zwischenabstellung hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auf die Fahrzeuge unmöglich ist.
- 4.) Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware oder Abschluss der erbrachten Dienstleistung. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

- 1.) Erfüllungsort für die Lieferung von Waren ist unser Lager, bei Lieferungen ab Werk das Lieferwerk. Erfüllungsort bei Schulungen und Prüfungen nach BOA ist der jeweilige Schulungs- und Prüfungsort. Bei Lotsen- und Lokfahrdiensten der Zielort.
- 2.) Gerichtsstand ist 89312 Günzburg.
- 3.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Januar 2015